



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Informationsmaterial Druckfarben

**EuPIA Charta zur Auswahl von Rohstoffen und zum
Ausschluss bestimmter Stoffe für Druckfarben und
zugehörige Produkte**

*1. Ausgabe
(ersetzt die EuPIA Ausschlusspolitik)*

Stand: März 2026

Einleitung & Geltungsbereich

Die Druckfarbenindustrie in Europa hat sich seit 1996 verpflichtet, in einer freiwilligen Initiative den Ausschluss bestimmter Rohstoffe (Stoffe und Gemische) für die Formulierung von Druckfarben und zugehörigen Produkten einzuhalten. Dieser Ansatz basiert auf der verfügbaren gefahrstoffrechtlichen Einstufung der Rohstoffe und/oder auf vorhandenen toxikologischen Erkenntnissen und gilt für in Gebrauch befindliche und neue Rohstoffe. Um diesen anerkannten Branchenansatz beizubehalten, berücksichtigt die EuPIA Charta vergangene, gegenwärtige und potenziell zukünftige Gefahren für die menschliche Gesundheit und dient damit dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden in der Druckfarben- und der Druckindustrie. Ebenso trägt sie zur sicheren Verwendung von Druckergebnissen bei.

Die Brancheninitiative wurde von EuPIA ins Leben gerufen und wird von EuPIA koordiniert, dennoch sind es die einzelnen Unternehmen – und nicht EuPIA als Industrieverband – die sich zur Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen EuPIA Charta verpflichten.

EuPIA-Mitgliedsunternehmen, die sich zur Einhaltung der EuPIA Charta verpflichtet haben, sind auf der EuPIA-Website www.eupia.org aufgeführt.

Grundsätze

- (1) Die EuPIA Charta findet Anwendung auf die Herstellung und die Bereitstellung aller Arten von Druckfarben und zugehörigen Produkten und die Verwendung in allen Anwendungsbereichen und auf jedem Bedruckstoff in Europa¹.
- (2) Als freiwilliges Instrument ergänzt die EuPIA Charta die einschlägigen Rechtsvorschriften, die Vorrang haben.
- (3) Rohstoffe², die der Charta unterliegen sind solche Stoffe oder Gemische, die in eine oder mehrere der nachstehend unter „Auswahlkriterien“ aufgeführten CLP-Gefahrenklassen/-kategorien eingestuft sind.
- (4) Fällt ein Rohstoff durch Umstufung unter ein Kriterium der Charta, wird von den EuPIA-Mitgliedsunternehmen standardmäßig erwartet, diesen Stoff so bald wie möglich, jedoch innerhalb eines Jahres zu ersetzen.
- (5) Wenn festgestellt wird, dass ein Rohstoff in bestimmten Bereichen nicht innerhalb eines Jahres ersetzt werden kann, wird das in dieser Charta festgelegte Verfahren angewandt. Das Kapitel „Auswahlkriterien und Verfahren“ beschreibt die Möglichkeiten der Risikobewertung für die Fortsetzung der Verwendung bestimmter Rohstoffe unter vordefinierten und sicheren Bedingungen.
- (6) Die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Stoffe waren bereits Gegenstand früherer Initiativen und/oder wurden bereits in früheren Fassungen der Charta ausgeschlossen

¹ EWR, EFTA and UK

² Bei den in Druckfarben und verwandten Produkten verwendeten Rohstoffen kann es sich um einzelne Stoffe oder um Stoffgemische handeln, gemäß Begriffsbestimmung festgelegt in Artikel 2 der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

(Ausschlusspolitik oder -liste). Daher gilt ihre Verwendung als eingestellt und sie sind für eine künftige beabsichtigte Verwendung ausgeschlossen.

- (7) Eine große Anzahl der in Druckfarben verwendeten Rohstoffe sind Gemische. Daher kann es aus bestimmten anwendungstechnischen Gründen bei einzelnen Druckfarben erforderlich sein, einen Rohstoff zu verwenden, der einen Stoff enthält, der in Anhang 1 oder 2 genannt ist, oder in eine der unter I oder II genannten Kategorien der „Auswahlkriterien“ eingestuft wurde. In diesem Fall muss die Konzentration des Stoffes im Rohstoff geringer sein als der Konzentrationsgrenzwert, ab dem der Rohstoff eingestuft und gekennzeichnet wird.

Auswahlkriterien und Verfahren

Stoffe und Gemische, die als Rohstoffe für die Herstellung von Druckfarben und zugehörigen Produkten, die an Druckereien geliefert werden, verwendet werden und die in die unten aufgeführten Gefahrenklassen/-kategorien³ eingestuft und mit dem entsprechenden Gefahrenhinweis gekennzeichnet sind, unterliegen der Charta.

Gruppe I Stoffe

- Genotoxisch karzinogen oder mutagen Kat. 1A & 1B [H350, H340]
- Akute Toxizität Kat. 1, 2 & 3 [H300, H301, H310, H311, H330, H331]
- Spezifisch zielorgantoxisch Kat. 1 [H370] (einmalige Exposition)

Die Substitution ist verpflichtend: Es gilt eine Standard-Substitutionsfrist von einem Jahr. Eine Verlängerung ist selbst mit einer detaillierten toxikologischen Bewertung und einer Risikobewertung nicht möglich. Danach darf der Rohstoff von keinem EuPIA-Mitglied, das sich zur Einhaltung der Charta verpflichtet hat, mehr verwendet werden.

Im Ausnahmefall eines bestehenden Arbeitsplatzgrenzwertes (OEL) ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich, sofern eine Risikobewertung durchgeführt und ein Substitutionsplan erstellt wurde, die beide von der Technischen Kommission der EuPIA (ETC) genehmigt wurden.

Gruppe II Stoffe

- Nicht genotoxisch karzinogen Kat 1A & 1B [H350]
- Reproduktionstoxisch Kat. 1A & 1B [H360]
- Spezifisch zielorgantoxisch Kat. 1 [H372] (wiederholte Exposition)
- Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit Kat. 1 [EUH380]

Wenn eine Substitution für alle EuPIA-Mitgliedsunternehmen, die die Charta unterzeichnet haben, möglich ist, gilt eine **Standard-Substitutionsfrist von einem Jahr**. Eine detaillierte toxikologische

³ Gilt sowohl für die harmonisierte Einstufung des Anhangs VI, Tabelle 3 der CLP-Verordnung als auch nach Selbsteinstufung gemäß Anhang I der CLP-Verordnung

Bewertung und Risikobewertung ist nicht erforderlich. Danach darf der Stoff von keinem EuPIA-Mitglied, das sich zur Einhaltung der Charta verpflichtet hat, mehr verwendet werden.

Wenn ein Mitglied, das sich zur Einhaltung der Charta verpflichtet hat, dem EuPIA-Sekretariat mitteilt, dass eine Substitution nicht möglich ist, trifft das ETC eine Entscheidung. Wenn das ETC die vorgebrachten Argumente akzeptiert, gilt das folgende Verfahren:

- i. Das EuPIA Hazard Assessment Committee (HAC) wird den bestehenden DNEL⁴-Wert bestätigen oder einen neuen DNEL-Wert ableiten, der für die Stoffe dieser Gruppe, ihre Expositionswege und Verwendungen relevant ist.
- ii. Folglich muss jedes betroffene EuPIA-Mitgliedsunternehmen, das dieser Charta unterliegt, eine Expositionsbewertung für alle relevanten Anwendungsszenarien (Druckfarbenherstellung, Verarbeiter, Verbraucher) durchführen, die durch eine Risikobewertung ergänzt wird, und dem EuPIA-Sekretariat über deren Durchführung Bericht erstatten. Kann nach der Expositions- und Risikobewertung keine sichere Verwendung nachgewiesen werden, müssen unverzüglich Maßnahmen zur Substitution eingeleitet werden.

Alle zwei Jahre müssen Unternehmen, die von einer solchen Verlängerung der Nutzungsdauer Gebrauch machen, gegenüber dem EuPIA-Sekretariat die Gültigkeit der Bewertung bestätigen oder bestätigen, dass in der Zwischenzeit eine Substitution stattgefunden hat.

Geschäftsbedingungen

EuPIA hält sich an die EU-Wettbewerbsregeln und wird daher kommerzielle Informationen nur in aggregierter und anonymisierter Form an Stakeholder weitergeben. Stakeholder sollen sich jeglicher Diskussion über ihre unternehmensspezifischen Daten enthalten.

Der Zugang zu vertraulichen Informationen, die in Mitteilungen zur Nutzung des Ausnahmeverfahrens enthalten sind, ist auf das EuPIA-Sekretariat beschränkt und wird in keiner Weise an das Technische Komitee und/oder an EuPIA-Mitglieder (oder Nicht-Mitglieder) weitergegeben (zum Beispiel im Protokoll von Sitzungen).

Die Namen der Unternehmen, die eine Meldung oder einen Antrag einreichen sowie die Einzelheiten dieser einzelnen Meldungen/Anträge werden nicht an EuPIA-Mitglieder oder Nicht-Mitgliedern weitergegeben.

⁴ Der abgeleitete „derived no-effect level“ (DNEL) ist der Wert der Exposition gegenüber einem Stoff, über dem Menschen nicht exponiert sein sollten. Die REACH-Verordnung definiert ihn als Expositionswert, unterhalb dessen ein Stoff die menschliche Gesundheit nicht schädigt. Um die Gefährlichkeit eines Stoffes zu bewerten, müssen der DNEL für die wahrscheinlichsten Expositionswege (oral, dermal, inhalativ) und die erwartete Häufigkeit und Dauer der Exposition toxikologisch bewertet werden.

Anhang 1:

Stoffe, deren absichtliche Verwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist (unabhängig von der Gefahreneinstufung)

- Pigmente und andere Verbindungen, basierend auf: Antimon⁵, Arsen, Cadmium, Chrom(VI), Blei, Quecksilber, Selen

- Farbstoffe:

Auramin (2465-27-2)	(Basic Yellow 2	CI 41000)
Chrysoidin (532-82-1)	(Basic Orange 2	CI 11270)
Fuchsin (632-99-5)	(Basic Violet 14	CI 42510)
Indulin (8004-98-6)	(Solvent Blue 7	CI 50400)
Kresylen Braun (8005-78-5)	(Basic Brown 4	CI 21010)

Andere lösliche Azofarbstoffe, die im Körper bioverfügbare kanzerogene aromatische Amine der Kategorien 1A und 1B gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 freisetzen können.

- Lösemittel:

2-Methoxyethanol (Methylglykol) (109-86-4)

2-Ethoxyethanol (Ethylglykol) (110-80-5)

2-Methoxyethyl-Acetat (Methylglykol-Acetat) (110-49-6)

2-Ethoxyethyl-Acetat (Ethylglykol-Acetat) (111-15-9)

Chlorbenzol (108-90-7)

Dichlorbenzol (25321-22-6)

Flüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) wie Trichlorethylen (79-01-6), Tetrachlorethylen (Perchlorethylen) (127-18-4), Methylenchlorid (Dichlormethan) (75-09-2)

Flüchtige Fluorchlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW)

2-Nitropropan (79-46-9)

Methanol (Methylalkohol) (67-56-1)

- Weichmacher:

Chlorierte Polyaromaten

Chlorierte Paraffine

Monokresylphosphat (26444-49-5)

Trikresylphosphat (1330-78-5)

Monokresyldiphenylphosphat (26444-49-5)

- Diverse Verbindungen:

Diaminostilben und seine Derivate

2,4-Dimethyl-6-t-butylphenol (1879-09-0)

4,4'-Bis(dimethylamino)-benzophenon (Michlers Keton) (90-94-8)

Hexachlorcyclohexan

⁵ Mit Ausnahme von nicht-bioverfügbaren Pigmenten, in denen Antimon Bestandteil des Kristallgitters ist, und die gemäß den Ausschlusskriterien nicht eingestuft oder gekennzeichnet werden.

Anhang 2:

Stoffe, die bereits der Ausschlussrichtlinie unterliegen:

CAS-Nummer	Stoffbezeichnung	Auslösende Gefährdung
50-00-0	Formaldehyd	Karzinogen Kat. 1B
21245-02-3	2-Ethylhexyl-4-(dimethylamino)benzoat (EHA)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
119313-12-1	2-Benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenon (BDMBP; Omnirad 369)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
2399-48-6	Tetrahydrofurfurylacrylat (THFA)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
71868-10-5	2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (Omnirad 907)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
2128-93-0	4-Phenylbenzophenon (4-PBZ)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
10287-53-3	Ethyl-4-(dimethylamino)benzoat (EDB)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
616-45-5	2-Pyrrolidon	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
136-52-7	Kobaltbis(2-ethylhexanoat) (Kobalt-Octoat)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
103170-26-9	Polyisocyanat, cycloaliphatisch, blockiert mit 2-Butanonoxim	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
1530-32-1	Ethyl-Triphenylphosphoniumbromid (ETPPB)	Akute Toxizität Kat. 3 (oral) H301 Giftig bei Verschlucken
24593-34-8	Cerium-2-ethylhexanoat	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
149-57-5	2-Ethylhexansäure und alle Salze	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
15956-58-8	Mangan-2-ethylhexanoat	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
22464-99-9	Zirkonium-2-ethylhexanoat	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
19583-54-1	Eisen-2-ethylhexanoat	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
85203-81-2	Zinkethylhexanoat	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
301-10-0	Zinn(2)-ethylhexanoat	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
136-51-6	Calciumethylhexanoat	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
119-61-9	Benzophenon	Karzinogen Kat. 1B
111-76-2	2-butoxyethanol	Akute Toxizität Kat. 3 (Einatmen) (H331)
163206-31-3	Hexan, 1,6-Diisocyanato-, Homopolymer, 3,5-Dimethyl-1H-pyrazol-blockiert	Spezifisch zielorgantoxisch Kat. 1 (H372) (Einatmen)
75980-60-8	TPO Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid *	Reproduktionstoxisch Kat. 1B
119344-86-4	Omnirad 379 *	Reproduktionstoxisch Kat. 1B

* Die Ausnahmeregelung gilt noch für einen maximal festgelegten Zeitraum, nach Ablauf des dritten Jahres der Ausnahmeregelung ist keine Nutzung mehr möglich:

- TPO bis April 2027
- Omnirad 379 bis Dezember 2027

Anhang 3

Weiterverwendung durch die EuPIA Technische Kommission gemäß dieser Charta genehmigt

CAS- / EC-Nummer	Name	Gefahrenkategorie	Gruppe
2235-00-9	N-Vinylcaprolactam (NVC)	Spezifisch zielorgan- toxisch Kat.1 (H372) (Einatmen)	II
117527-94-3, 61901-87-9 & andere mit EC 938-781-3	Solvent Black 29 / Orasol Black X55 / HB DL-N36B (Farbstoff)	Reproduktionstoxisch Kat. 1B	II

Herausgeber:

Technische Kommission Druckfarbe im
Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2556 1411

E-Mail: vdl@vci.de

www.WirSindFarbe.de